

Gemeinde - Nachrichten

27. Jahr - Nr. 314

für Lülfsfeld und Schallfeld

2. April 2020

AMTSBLATT DER GEMEINDE LÜLSFELD

☀ Corona-Virus

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund des Coronavirus wurde die Erreichbarkeit im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft - nur über Türklingel oder Telefon - folgendermaßen geändert:

Montag und Dienstag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Aus dem gleichen Grund entfallen die Amtstunden der Gemeinde Lülfsfeld.

Telefonisch oder per E-Mail ist der 1. bzw. der 2. Bürgermeister weiterhin für Sie erreichbar.

Um die Übertragungsgefahr von Covid 19 in den Friedhöfen zu vermeiden, wurden die Gießkannen entfernt, die Wasserabnahmestellen abgedreht und die Tore zu den Friedhöfen so präpariert, dass die Türklinken nicht mehr mit den Händen angefasst werden müssen.

Ebenso sind aus aktuellem Anlass alle Häckselplätze im Landkreis, auch der unserer Gemeinde Lülfsfeld, **geschlossen**.

Die derzeit gültigen Ausgangsbeschränkungen werden hier als maßgeblich gesehen: Die Zwischenlagerung auf dem eigenen Grundstück ist möglich und daher ist die Anlieferung am Häckselplatz **nicht zwingend notwendig**.

Weitere Informationen finden Sie auch auf dem aktuellen Corona-Ticker auf der Landkreis-Homepage: www.landkreis-schweinfurt.de.

Ich bitte für alle Maßnahmen, welche die Gemeinde ergreift, um unser aller Gesundheit zu erhalten, für Ihr Verständnis.

Wolfgang Anger
1. Bürgermeister

☀ Ergebnis der Kommunalwahl am 15. März 2020

Die Wahlbeteiligung in der Gemeinde Lülfsfeld lag bei 79,94 %. Ein großes Dankeschön spreche ich allen Wahlheferinnen und Wahlhelfern aus. Das betrifft auch alle Helferinnen und Helfer der vergangenen 12 Jahre.

Zu meinem Nachfolger wurde Thomas Heinrichs, aus der Liste der unabhängigen Wählergemeinschaft Lülfsfeld, als 1. Bürgermeister der Gemeinde Lülfsfeld gewählt.

Der Gemeinderat setzt sich, ab dem 1. Mai 2020, wie folgt zusammen:

Von der unabhängigen Wählergemeinschaft Lülfsfeld:

Martin Ament, Ulrich Schemmel, Stefan Plötz (neu) und Jürgen Landauer (neu),

von der Wählergemeinschaft Schallfeld:

Arnold Bedenk, Marco Gräf (neu), Andrea Reppert (neu) und Norbert Sahlmüller (neu).

Ich gratuliere dem neu gewählten 1. Bürgermeister und dem neu gewählten Gemeinderatsgremium aufs Herzlichste und wünsche für die kommenden sechs Jahre viel Erfolg und gute Entscheidungen zum Wohle unserer Gemeinde, vor allem aber Gesundheit.

Bei den Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Bereitschaft zur Wahl gezeigt haben und die nicht gewählt wurden, bedanke ich mich ausdrücklich, denn dadurch ist Demokratie erst möglich.

Wolfgang Anger
Erster Bürgermeister

☀ Kinder vor Vergiftungen schützen – so geht es richtig

Kinder sind sorglose Entdecker. Sie verschlucken bunte Bonbons, naschen wildwachsende Beeren, trinken aus offenen Flaschen und freuen sich, wenn Flüssigkeiten ordentlich sprudeln, sobald man sie schüttelt oder mixt. Meistens geht alles gut. Weil solche Experimente aber auch schief gehen können, ist es die Aufgabe der Erwachsenen, Kinder vor giftigen oder ätzenden Stoffen zu schützen.

Anlässlich des Tages des Vergiftungsschutzes für Kinder im Haushalt am 20. März 2020 Tipps, wie das gelingt.

Haushalt und Garten

Am wirkungsvollsten ist es, ganz auf gefährliche Stoffe wie alkoholische Getränke oder Tabakwaren zu verzichten, wenn Kinder im Haushalt leben. Zudem sollte auch die Notwendigkeit von Medikamenten, Brennpasten, Spiritus, Lakke oder Verdünnern im Haushalt hinterfragt werden. Alles Überflüssige gehört konsequent entfernt. Eventuell verbliebene Mittel sind sicher zu verwahren, so dass Kinder nicht darauf zugreifen können. Ein verschlossener Schrank, für den nur Erwachsene den Schlüssel haben, ist hier das probate Mittel. Ebenfalls hilfreich ist es, anstatt giftiger oder ätzender Mittel harmlosere zu kaufen, zum Beispiel anstelle des bunten chemischen Toilettenreinigers verdünnten Essig. Ist ein solcher Ersatz nicht möglich, müssen gesundheitsgefährdende Substanzen am Besten in der Originalverpackung gelagert werden. Wer einen Garten hat, sollte auf Giftpflanzen und gesundheitsgefährdende Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel verzichten. Generell müssen Kinder auch wissen, dass sie draußen nicht ohne zu fragen Beeren essen oder Pflanzen abpflücken dürfen.

Vorbildfunktion der Erwachsenen

Wer selber umsichtig mit Gefahrstoffen umgeht, sie immer sorgfältig verschließt und in den dafür vorgesehenen Schränken aufbewahrt, lebt Kindern den richtigen Umgang damit vor. Je älter und verständiger Kinder werden, desto wichtiger ist es, sie regelmäßig, altersgemäß und eindringlich auf mögliche Gefährdungen durch giftige oder ätzende Stoffe hinzuweisen.

Nur wenn Kinder wissen, wo die Gefahren lauern, haben sie eine Chance, sich davor zu schützen. **Giftnotruf: 089 - 19240**

Weitere Informationen darüber, wie Kinder vor Vergiftungen geschützt werden können, gibt es im Internet unter:

<https://das-sichere-haus.de/unsere-themen/sicher-gross-werden>

☀ Veranstaltungen in Schallfeld **Folgende Termine entfallen bzw. sind verschoben:**

Samstag, 25. April 2020

Stern-Bittprozession nach Frankenwinheim - **entfällt.**

Sonntag, 26. April 2020

Erstkommunion für Lülsfeld und Schallfeld in Frankenwinheim - **verschoben.**

Donnerstag, 30. April 2020

Maibaumaufstellung - **noch unklar.**

☀ Siebenergang in Lülsfeld

Die Siebener von Lülsfeld begehen **ab 18. April 2020 die Gemarkung.**

Begangen wird die Flur zur Frankenwinheimer Straße links und Järkendorfer Straße rechts.

Bis zu diesem Termin sollen alle Grenzsteine geräumt sein. Die Verpächter von Grundstücken weisen ihre Pächter darauf hin, dass die Grenzsteine zu räumen sind. Wer einen Grenzstein zu setzen hat, meldet das beim Siebenerobmann Elmar Scheder.

☀ Siebenergang in Schallfeld

Die Feldgeschworenen von Schallfeld begehen **ab Mitte April 2020 die Flur westlich der Bundesstraße B286.**

Die Grundstückseigentümer bzw. Pächter werden aufgefordert, die Grenzsteine zu räumen. Fehlende oder ausgerissene Grenzsteine in der gesamten Flur sind vor der Begehung beim Obmann Alfons Vollmuth, Tel. 09382/1867, zu melden.

Grundstückseigentümer sollen ihre auswärtigen Pächter diesbezüglich verständigen.



Heimat trifft Fortschritt

Kaufen Sie Ihren Strom schon regional?

Ihr Partner für grüne Energie und digitalen Fortschritt in Mainfranken bietet Ihnen 100 % Naturstrom aus Bayern mit persönlichem Service und das zu garantiert fairen Preisen!

WWW.UEZ.DE



2. April 2020
25. April 2020

16:00 - 20:00 Uhr
11:45 - 12:00 Uhr

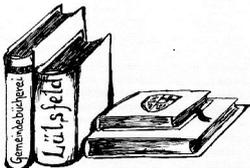
Gerolzhofen: Blutspenden im Rotkreuzhaus, Jahnstr. 14
Feuerwehirsirenen Probealarm

7. Mai 2020
16. Mai 2020 ??

16:00 - 20:00 Uhr
08:00 - 08:30 Uhr

Gerolzhofen: Blutspenden im Rotkreuzhaus, Jahnstr. 14
Steht das Giftmobil in Lülsfeld

Kein Senioren-Nachmittag für den Monat April



Gemeindebücherei Lülsfeld derzeit nicht offen

Sonntag 10:30 - 11:30 Uhr, Donnerstag 17:30 - 18:30 Uhr
buecherei@luelsfeld.de

Veranstaltungen der Gemeinschaft Go & Change



Derzeit keine !

Feuerwehr-Sirenen-Probealarm

am **Samstag, 25. 4. 2020** zwischen 11:45 Uhr und 12:00 Uhr.

Der Probealarm dauert eine Minute mit 2 Unterbrechungen.

Die nächsten Blutspendetermine zum Vormerken:



In Gerolzhofen, Rotkreuzhaus, Jahnstr. 14 von 16:00 - 20:00 Uhr sind am:

**Donnerstag, 2. April 2020
Donnerstag, 7. Mai 2020**

Problemmüllsammlung im Landkreis Schweinfurt ab sofort ausgesetzt

Landratsamt informiert bei Wiederaufnahme der Sammlung.

Landkreis Schweinfurt. Aufgrund der derzeitigen Situation muss die Ende Februar angelaufene Problemmüllsammlung im Landkreis Schweinfurt vorübergehend ausgesetzt werden. Das Landratsamt Schweinfurt informiert, sobald die Termine wieder durchgeführt werden können.

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung nur mit Terminvereinbarung



Da die Termine für die Rentensprechtage immer sehr schnell vergeben sind, werden die Bürger gebeten, sich beim Sachbearbeiter in der VG Tel. 607-0 (Bürger-Büro) über die nächsten freien Termine zu informieren.

Die reguläre Müllabfuhr bleibt weiterhin bestehen. Alle Termine gibt es im aktuellen Abfallkalender 2020, sowie im Abfuhrkalender auf der Website des Landratsamts Schweinfurt unter www.landkreis-schweinfurt.de/abfuhrkalender.

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); hier: Regelungen für die Notfallbetreuung in den Osterferien

Wie Sie der laufenden Berichterstattung und unseren bisherigen Schreiben entnehmen konnten, stellen die sich ausbreitenden Infektionen mit dem Corona-Virus die Gesellschaft weiterhin vor sehr große Herausforderungen.

Mit Schreiben vom 13. März 2020 (Az. II.1-V7300/41/4) und vom 16. März 2020 (Az. II.1-V7300/41/5) hatten wir Ihnen Informationen für die Durchführung von Maßnahmen der Notfallbetreuung übersandt. Aktualisierungen der Berechtigung zur Teilnahme, sowie der Erklärungen zur Berechtigung erfolgten zuletzt mit Schreiben vom 23. März 2020 (II.1-BS4363.0/103/3).

Diese Entlastungsmaßnahmen für Personen, die in Berufen der kritischen Infrastruktur tätig sind, werden auch während der anstehenden Osterferien erforderlich sein. Nur so kann letztlich sichergestellt sein, dass vor allem die medizinische Versorgung aufrechterhalten bleibt. Daher wurde beschlossen, die Notfallbetreuung auch in dieser Zeit anzubieten.

Hierzu dürfen wir Ihnen folgende weitere Informationen zur Verfügung stellen:

a) Grundsätzliches

Die Notfallbetreuung wird im Bedarfsfall von der Schule in der ersten Ferienwoche von Montag bis Donnerstag und in der zweiten Ferienwoche von Dienstag bis Freitag aufrechterhalten. Sie erstreckt sich bedarfsgerecht auf den Zeitraum von 8 bis 16 Uhr. Ganztags- und Mittagsbetreuungsangebote stehen in diesem Zeitraum nicht zur Verfügung.

b) Auswahl und Einsatz der Lehrkräfte und sonstigem schulischen Personal

Die Aufrechterhaltung der Betreuung auch in den Osterferien ist eine außergewöhnliche Maßnahme, die außergewöhnlichen Umständen geschuldet ist. Dennoch ist zu bedenken, dass für Lehrkräfte die Ferien nicht gleichzusetzen sind mit Urlaub, sondern zunächst als unterrichtsfreie Zeit zu betrachten sind. Es ist daher durchaus möglich, dass Lehrkräften während der Ferien besondere Aufgaben übertragen werden. Die Einteilung für die Notfallbetreuung stellt eine solche besondere Aufgabe dar.

Welche, bzw. wie viele Lehrkräfte an einer Schule zur Sicherstellung der Notfallbetreuung persönlich anwesend sein müssen, entscheidet die Schulleitung vor Ort. Es wird empfohlen, dabei folgende Maßgaben zu berücksichtigen:

- Setzen Sie Lehrkräfte, die sich freiwillig melden, bevorzugt ein.
- Bitte setzen Sie, soweit möglich, Lehrkräfte ein, die bisher noch nicht in besonderem Maße in Anspruch genommen wurden.
- Es sollen, soweit möglich, Lehrkräfte herangezogen werden, die nicht anderweitig, etwa durch Betreuung eigener Kinder oder Pflegebedürftiger gebunden sind, oder zu den durch Vorerkrankungen besonders gefährdeten Personen gehören (zu den Risikogruppen verweisen wir auf die Informationen des Robert-Koch-Instituts) unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).
- Schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte sollen nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis eingesetzt werden.
- Ein regelmäßiger Wechsel der betreuenden Kräfte kann Überlastungen vorbeugen.
- Denken Sie bei der Einsatzplanung ggf. auch an den Einsatz von Schulsozialpädagogen.

Selbstverständlich sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während der Osterferien in der Notfallbetreuung eingesetzt werden, im Dienst und damit auch unfallversichert.

Lehrkräfte, die sich im Bereich der Notfallbetreuung engagieren, zählen zum Bereich der sonstigen kritischen Infrastruktur. Für den Fall, dass ihre eigenen Kinder ebenfalls in Angebote der Notfallbetreuung an Schulen sowie Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden sollen, gelten die bereits bekannten Voraussetzungen der Allgemeinverfügung; abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6903/faq-zur-einstellung-des-unterrichtsbetriebs-an-bayerns-schulen.html#informationen-notfallbetreuung>.

Der Einsatz des schulischen Personals, also auch insbesondere der Lehrkräfte, in der Notfallbetreuung während der Osterferien ist mit dem Hauptpersonalrat und der Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten abgestimmt.

Wir bitten Sie, Ihren Einsatzplan im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit dem örtlichen Personalrat abzustimmen.

c) Verpflegung vor Ort

Wir weisen darauf hin, dass eine Verpflegung vor Ort nicht zwingend sichergestellt ist und eine Versorgung der Kinder ggfs. durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen ist.

d) Auswirkungen auf die Schülerbeförderung

Die mit beiliegendem KMS vom 23.03.2020 Az. II.6-BS4365.2/74 dargestellten Auswirkungen der Schulschließungen auf die Schülerbeförderung gelten für die Notfallbetreuung in den Osterferien entsprechend.

e) Konsequenzen für Sachaufwandsträger, z.B. erweiterte Nutzung des Schulgebäudes, Hausmeister

Es muss sichergestellt werden, dass die Schulgebäude geöffnet und benutzbar sind, d.h. Öffnung, Reinigung und Sicherheit müssen gewährleistet werden.

f) Ferienangebote

Die an mehreren Schulen regelmäßig im Anschluss an schulische Ganztagsangebote bzw. Mittagsbetreuungen stattfindenden Ferienangebote (vgl. AMS vom 11.08.2017 Az.: 6512.01-1/1056, AMS 4/2017; KMS v. 19.10.2017 Az. IV.8 - BO 4207 - 6a.96 666) sind augenblicklich aufgrund der Allgemeinverfügung vom 13. März 2020 nicht durchführbar. Sofern Ferienangebote von Kindern wahrgenommen werden sollten, deren Erziehungsberechtigte im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind, ist deshalb auf die sonstige Notfallbetreuung an der Schule zu verweisen.

Den kommunalen und privaten Schulen empfehlen wir entsprechend zu verfahren, sofern eine Zurverfügungstellung der Gebäude möglich ist. Sie erhalten einen Abdruck von diesem Schreiben.

Wir bitten Sie, die Erziehungsberechtigten entsprechend zu informieren, damit planbare Situationen auf beiden Seiten geschaffen werden.

Nicht versäumen möchte ich an dieser Stelle, abermals meinen Dank auszusprechen für das bislang Geleistete, den großen Einsatz, der von allen Beteiligten erbracht wird, sei es um die Notfallbetreuung, sei es um die Versorgung mit Unterrichtsmaterialien etc. sicher zu stellen. Diese Krise erfordert von uns allen immense Anstrengungen und trotz aller Schwierigkeiten und Unwägbarkeiten, die noch vor uns liegen, spreche ich Ihnen bereits jetzt meine größte Anerkennung aus.

Die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, sowie für Familie, Arbeit und Soziales, die Schulaufsichtsbehörden, die Kommunalen Spitzenverbände, sowie die Privatschulträgerverbände erhalten Abdrucke dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls
Ministerialdirektor

☛ Umstellung der Busfahrpläne auf den Ferienfahrplan ab 19. März

Versorgungsfahrten und Pendler sind nicht betroffen.

Landkreis Schweinfurt. Auf Grund der aktuellen Einschränkungen des öffentlichen Lebens wegen der Corona-Epidemie, werden die Fahrpläne ab Donnerstag, 19. März 2020, bis voraussichtlich Sonntag, 19. April 2020, von Schulfahrplänen auf Ferienfahrpläne umgestellt. Das bedeutet konkret, dass alle mit S gekennzeichneten Fahrten in den Fahrplänen nicht mehr bedient werden.

Die Regelung gilt für den Bedienungsbereich der Verkehrsgemeinschaft Schweinfurt (VSW), sowie den ausbrechenden Verkehr - also die Linien in Richtung Bad Kissingen, Bad Königshofen, Haßfurt, Wiesentheid und Volkach.

Für das Bedienegebiet der Stadtwerke Schweinfurt gilt der Ferienfahrplan bereits. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Website der Stadtwerke Schweinfurt.

Auf Wunsch der Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft VSW werden zum Schutz des Personals in den Bussen daneben folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Ein- und Ausstieg nur an der hinteren Tür
- Kein Fahrscheinverkauf in den Bussen
- Bitte halten Sie Abstand zum Fahrpersonal

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihre Verkehrsunternehmen oder an 09721/ 55-445 bzw. -733.

Alle Fahrpläne finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de/oepnv

☛ Beiträge für das Amtsblatt schicken Sie bitte an:

Georg Grembler, Tel. 09382 - 8749

email: amtsblatt-grembler@t-online.de

email: rathaus@luelsfeld.de

☛ Eigenheimervereinigung Lülfsfeld

Wegen der derzeit bestehenden Ausgangsbeschränkungen (**kein triftiger Grund zum Verlassen der Wohnung**) dürfen keine Geräte ausgeliehen werden.

☀ **Fallzahlen deutlich gestiegen
Insgesamt 164 Infizierte in Stadt
und Landkreis Schweinfurt**

Schweinfurt Stadt und Landkreis. In Stadt und Landkreis Schweinfurt ist die Zahl der positiv auf Covid-19 getesteten Personen noch einmal deutlich gestiegen. Wie das Gesundheitsamt Schweinfurt mitteilt, lag der Stand am 29. März (14 Uhr) bei nun insgesamt 164. 16 Personen werden nach wie vor in Krankenhäusern behandelt. Zudem gelten 493 Menschen als Kontaktperson ersten Grades und sind derzeit in Quarantäne. Neun Personen gelten inzwischen als geheilt.

Der Grund für den hohen Anstieg der Fallzahlen hängt vor allem mit der zentralen Teststelle von Stadt und Landkreis Schweinfurt zusammen. Dadurch konnten die Kapazitäten von Tests deutlich gesteigert werden. Hier können täglich (Montag bis Samstag) bis zu 50 Personen getestet werden, die vom Gesundheitsamt Schweinfurt dorthin verwiesen wurden. Diese Teststelle ist unabhängig von den Corona-Testungen, die über die Kassenärztliche Vereinigung in Bayern (KVB) laufen und die nach wie vor auch stattfinden.

Auch ist es dem Gesundheitsamt Schweinfurt gelungen, mit noch weiteren, zusätzlichen Laboren zusammenzuarbeiten, weshalb Testergebnisse nun oftmals auch schneller vorliegen als dies noch vor einigen Tagen der Fall war. „Wir können nun viel mehr testen und erhalten viel schneller ein Ergebnis. Das ist für uns, sowie das regionale Gesundheitssystem von großer Wichtigkeit“, sagt Matthias Gehrig, der kommissarische Leiter des Gesundheitsamts Schweinfurt.

Das Bürgertelefon des Gesundheitsamts Schweinfurt ist Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr und am Wochenende von 10:00 bis 16:00 Uhr, unter Telefon 09721/55-745 erreichbar.

In aller erster Linie dient dieses Bürgertelefon für allgemeine gesundheitliche und hygienische Anfragen. Bei Fragen zur Ausgangsbeschränkung, zu Wirtschaftshilfen und sozialen Themen wird dringend gebeten, sich zuerst auf den Internetseiten des Landratsamts oder der Stadt Schweinfurt, beziehungsweise des Freistaats Bayern kundig zu machen.

Viele Fragen können auf diesen Seiten geklärt und damit die Leitungen des Bürgertelefons freigehalten werden. Alle aktuellen Informationen gibt es zudem weiterhin im Coronavirus-Ticker unter

www.landkreis-schweinfurt.de/coronavirus.

☀ **Ergebnismitteilung bei Corona-Tests**
Landratsamt und Stadt weisen auf Verfahrensweise hin.

Schweinfurt Stadt und Landkreis. Viele Menschen kontaktieren derzeit das Bürgertelefon des Gesundheitsamts Schweinfurt, um das Ergebnis ihres individuellen Corona-Tests zu erfahren. Eine Auskunft dazu ist dort aber nicht möglich. Daher erläutert das Gesundheitsamt Schweinfurt aus gegebenem Anlass im Folgenden noch einmal die derzeitige Verfahrensweise bei den Corona-Tests, sowie deren Ergebnisübermittlung.

Grundsätzlich finden derzeit Corona-Testungen in zweierlei Weise statt: Zum einen finden diese über die Kassenärztliche Vereinigung in Bayern (KVB) statt, die vorher über die entsprechende Telefonnummer 116 117, die Hausärzte oder das Gesundheitsamt veranlasst wurden. Diese Testergebnisse werden – selbst wenn sie durch das Gesundheitsamt veranlasst wurden – ausschließlich durch die KVB, beziehungsweise die Hausärzte mitgeteilt oder können ebenfalls wieder über die Telefonnummer 116 117 abgefragt werden. Die KVB informiert bei diesem Testweg die Gesundheitsämter nur bei positiven Testergebnissen. Genauere Informationen zu diesem Testweg gibt es unter

<https://www.kvb.de/service/patienten/coronavirus-infektion/>

Seit 20. März besteht als zweite Möglichkeit die gemeinsame Teststelle von Stadt und Landkreis Schweinfurt. Die Teststelle ist ausschließlich für Personen geöffnet, die vom Gesundheitsamt an die Teststelle verwiesen wurden. Die positiven Ergebnisse dieser Testungen werden nach Vorliegen durch das Gesundheitsamt Schweinfurt den betroffenen Personen unverzüglich, negative Ergebnisse aufgrund der hohen Belastung mit einem zeitlichen Versatz, mitgeteilt.

Bei beiden Testwegen wird vom Abstrich bis zum Ergebnis von einer Dauer von drei bis fünf Tagen ausgegangen. Aufgrund der Vielzahl der Proben und der daraus resultierenden hohen Belastung der Labore kann sich jedoch das Vorliegen eines Ergebnisses durchaus bis zu einer Woche hinziehen.

Das Bürgertelefon kann grundsätzlich bei Nachfrage keine Auskünfte über das Testergebnis erteilen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020.



☀️ Coronavirus

Informationen für die Eltern.

Die Zahl der Erkrankungen am Coronavirus ist in den letzten Tagen in Bayern deutlich angestiegen. Deshalb **dürfen Kinder vorerst bis einschließlich 19. April 2020 keine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte betreten. Damit entfallen derzeit die regulären Betreuungsangebote.**

Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. **Die Eltern dürfen diese Kinder auch in die Einrichtungen bringen und von dort wieder abholen, es gelten entsprechende Ausnahmen von den Ausgangsbeschränkungen.**

Eine Notbetreuung wird angeboten, wenn

- ein Erziehungsberechtigter im Bereich der **Gesundheitsversorgung** oder der **Pflege** tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist oder
- **beide** Erziehungsberechtigte des Kindes, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in **sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur** tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass **kein anderer Erziehungsberechtigter** verfügbar ist, um die Betreuung zu übernehmen.

In der **Gesundheitsversorgung** und der **Pflege** kann es aufgrund der aktuellen Krisensituation und der in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen zu einem steigenden Personalbedarf kommen. In diesen beiden Bereichen besteht daher ab Montag, 23. März 2020 die Berechtigung zur Notbetreuung schon dann, wenn **nur ein Elternteil** in der **Gesundheitsversorgung** oder der **Pflege** tätig ist.

Die **Gesundheitsversorgung** umfasst beispielsweise neben Krankenhäusern, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken und den Gesundheitsämtern auch den Rettungsdienst, einschließlich der Luftrettung. Hier geht es aber nicht nur um Ärzte und Pfleger, sondern um alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen: Dazu zählt etwa auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche. Die **Pflege** umfasst insbesondere die Altenpflege, aber auch die Behindertenhilfe, die Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).

Zu den **sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur – also den Bereichen, in denen es auf beide Eltern ankommt** – zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf), des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen), der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen, sowie Risiko- und Krisenkommunikation) und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Alleinerziehend bedeutet, dass das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Das Kind bzw. die weitere volljährige Person gehört zum Haushalt, wenn die Person in derselben Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist. Des Weiteren gelten folgende Voraussetzungen:

- das Kind weist keine Krankheitssymptome auf,
- das Kind war nicht in Kontakt zu infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen sind 14 Tage vergangen und das Kind weist keine Krankheitssymptome auf,
- das Kind hat sich nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist (hier tagesaktuell abrufbar), oder seit seiner Rückkehr aus diesem Risikogebiet sind 14 Tage vergangen und es zeigt keine Krankheitssymptome.

Die Kinder, die die Einrichtung nach dieser Regelung besuchen dürfen, werden in der Einrichtung betreut, die sie gewöhnlich besuchen. Jede Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte stellt eine entsprechende Betreuung sicher. Die Träger stellen ein entsprechendes Betreuungsangebot zur Verfügung.

Der Bayerischen Staatsregierung ist bewusst, dass die Betretungsverbote Eltern vor größte Herausforderungen stellen. Wir danken Ihnen ausdrücklich für Ihren Beitrag zum Infektionsschutz.

Wenn Sie wegen der Betreuung Ihres Kindes nicht zur Arbeit erscheinen können, gilt Folgendes:

Ist Ihr Kind selbst erkrankt, können Sie nach Krankenversicherungsrecht einen Anspruch auf Kinderkrankengeld haben. Geregelt ist das im § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Voraussetzung ist, dass Mutter oder Vater nach ärztlichem Zeugnis zur Betreuung ihres erkrankten und ebenfalls gesetzlich versicherten Kindes von der Arbeit fernbleiben, eine andere Vertrauensperson zur Betreuung nicht zur Verfügung steht und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Für die Dauer des Bezugs von Kinderkrankengeld – für jedes Kind bis zu 10 Arbeitstagen, bei Alleinerziehenden bis zu 20 Arbeitstagen im Jahr – besteht ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit gegen den Arbeitgeber. Für Fragen sollten Sie sich an Ihre Krankenversicherung wenden.

Ist Ihr Kind gesund und können Sie nicht zur Arbeit erscheinen, weil sie keine andere Betreuungsmöglichkeit haben, müssen Sie Ihren Arbeitgeber umgehend darüber informieren. Oft kann in solchen Situationen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Zu denken ist etwa an Urlaub oder an einen Abbau von Überstunden. Gegebenenfalls kann auch von zu Hause aus im Homeoffice gearbeitet werden, wenn das im Betrieb zulässig ist. Je nach individueller Situation wäre zum Beispiel auch überlegen, mit dem Arbeitgeber eine vorübergehende Arbeitszeitreduzierung zu vereinbaren, um Beruf und Kinderbetreuung besser unter einen Hut zu bringen. Sofern Sie bereits in Teilzeit arbeiten, kann eventuell auch eine vorübergehende Änderung Ihrer Arbeitszeitverteilung ein hilfreicher Schritt sein, beispielsweise könnten Sie mit Ihrem Arbeitgeber vereinbaren, dass Sie an bestimmten Tagen, an denen die Kinderbetreuung anderweitig sichergestellt ist, länger arbeiten und im Gegenzug an anderen Tagen zuhause bleiben. Unter Umständen könnte sich ein Anspruch auf Lohnfortzahlung aus der Vorschrift des § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ergeben. Darin ist geregelt, dass Arbeitnehmer ihren Lohn weiter beziehen, wenn sie für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch „ein in ihrer Person liegendes unverschuldetes Leistungshindernis“ ausfallen. Diese Regelung kann aber im Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag ausgeschlossen werden, was in der Praxis auch oft der Fall ist.

Wichtig ist deshalb auf jeden Fall, das Gespräch mit dem Arbeitgeber zu suchen, aufeinander zuzugehen und gemeinsam zu klären, welche Lösung für alle Beteiligten am besten ist.

Für die Frage, ob trotz Betretungsverbot weiterhin Elternbeiträge zu entrichten sind, sind die Regelungen im jeweiligen Betreuungsvertrag maßgeblich.

Im Internet unter www.luelsfeld.de - Aktuelles finden Sie auch noch einen Hinweis des Kindergartens-/Krippe.

Montag, 20. April - Freitag 29. Mai 2020

**Anmeldung zur Musikschule
Angebote für Jung und Alt
von 2 bis 99 Jahren**

Ab Montag, 20.04.20 läuft die Anmeldezeit für die Musikschule zum nächsten Schuljahr. Rund 3.200 Kinder und Jugendliche lernen zurzeit an der Musikschule ein Instrument aus dem umfangreichen Angebot oder spielen in Ensembles, Spielkreisen, Folkloregruppen und in Orchestern oder singen in Chorklassen, Kinder- und Jugendchor mit. Das Angebot beginnt mit den Eltern-/Kindgruppen für Kinder ab 2 Jahren und steht dann vorrangig Kindern und Jugendlichen im Rahmen der verfügbaren Plätze bis zum Ende der Berufsausbildung offen.

Auch Erwachsene können sich zum Instrumentalunterricht anmelden oder sich Ensembles anschließen.

Neuinteressenten melden sich bis spätestens 29. Mai im Sekretariat der Musikschule Schultesstr. 17 an. Über die Homepage www.musikschule-schweinfurt.de ist die Anmeldung sicher und bequem auch von daheim aus möglich. Die Altschüler der Musikschule bekommen die Unterlagen für ihre Weiterbildung von ihrem jeweiligen Instrumentallehrer und geben sie nur diesem zurück.

Unterrichtsorte in der Stadt Schweinfurt und fast allen Gemeinden im Landkreis!

Fächerangebot der Musikschule:

1) Elementarbereich

Die Musikmäuse

- Kurse für Zwei- bis Dreijährige und Drei- bis Vierjährige
- Mit einem Elternteil
- 45 Minuten wöchentlich
- Dauer: ein halbes Jahr von September - Februar bzw. März - August (Verlängerung möglich)

Der Musikschulgarten

- Kurse für Vier- bis Fünfjährige
- Ohne Elternteil in einer Kindergruppe
- 75 Minuten wöchentlich
- Dauer: ein Schuljahr

Die Musikalische Früherziehung (MFE)

- Für Kinder im letzten Kindergartenjahr
- **Bereitet konkret auf den Instrumentalunterricht vor**
- 75 Minuten wöchentlich
- Dauer: ein Schuljahr

Die Zeiten der Kurse im Elementarbereich des laufenden Schuljahres finden Sie auf der Homepage der Musikschule. Grundsätzlich sind in Absprache zwischen Lehrer und Eltern auch andere Zeiten möglich.

**Frühinstrumentaler Beginn in den Fächern
Klavier, Blockflöte, Gitarre, Violine, Akkordeon**

Hier erfolgt individuelle Zulassung durch die Schulleitung.

Perkussionsgruppe:

Rhythmische Grundausbildung mit Schlaginstrumenten

2) Instrumentalunterricht:

- Violine - Viola - Violoncello - Kontrabass
- Blockflöte - Querflöte - Oboe - Klarinette - Saxophon - Fagott
- Waldhorn - Trompete - Tenorhorn - Bariton - Posaune - Tuba
- Gitarre - Mandoline - Harfe
- Schlagzeug
- Akkordeon, Steirische Harmonika
- Klavier, Kirchenorgel
- E-Gitarre und E-Bass für ältere Schüler (frühestens ab der 5.Klasse)

Leihinstrumente stehen für Anfänger zur Verfügung, hier entscheidet der Eingang des Antrags auf ein Leihinstrument.

3) Gesang

Der Gesangsfachbereich hat folgende Angebote:

- Spatzenchor (Kinder im Vorschulalter)
- Kinderchor für Grundschulkinder
- Jugend- und Projektchor
- Klassischer Gesangsunterricht
- Pop-Gesang / Vocal Coaching/ Funktionales Stimmtraining

4) Ergänzungs- und Ensemblefächer:

Verschiedene Ensembles:

- Orchester
- Big Band
- Zupforchester in Schweinfurt und Gerolzhofen
- Folklore
- Rock-, Pop- und Jazzbands
- Akkordeonorchester
- Möglichkeiten zum Zusammenspiel in fast allen Instrumenten für fortgeschrittene Schüler
- Als Ergänzungsfächer werden Musiktheorie/Gehörbildung und Jazzkurs angeboten.

Gerne steht das Sekretariat der Musikschule unter den Telefonnummern (0 97 21) 51-599, 51 6912 oder 51-698 für Auskünfte und Informationen zur Verfügung.

Schnupperstunden können mit den Lehrkräften während der Anmeldezeit vermittelt werden.

Homepage: www.musikschule-schweinfurt.de

E-mail: musikschule@schweinfurt.de

Und auf Facebook:



Musikschule Schweinfurt